



## Satzung der Angelgruppe SER e.V.

### § 1

#### *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen Angelgruppe SER e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock
3. Er ist eingetragener Verein beim Amtsgericht Rostock.
4. Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg–Vorpommern e.V. und dem Kreisverband Rostock-Stadt e.V.an
5. Er ist juristische Person, sein Gerichtsstand ist Rostock
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein **verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.**

### § 2

#### *Zweck und Aufgaben des Vereins*

Der Verein erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu wahren und zu fördern.

Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Verein setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei unter Einhaltung des Fischereigesetzes und weiterer Bestimmungen zum Natur- und Umweltschutz ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen,
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes,
- **Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“**
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen

## § 3

*Gemeinnützigkeit*

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

*Aufnahme von Mitgliedern*

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss. Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann eine endgültige Entscheidung trifft. Langjährigen verdienstvollen Mitgliedern des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## § 5

*Ende der Mitgliedschaft*

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt,  
dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. durch Ausschluss,  
dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d. gegen fischereirechtliche Vorschriften wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
  - f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 6 Monate in Verzug ist

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben

## § 6

### *Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder*

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in Vereinsgewässern,
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## § 7

### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der von ihnen erworbenen Angelberechtigungen in Vereinsgewässern, Gewässern des LAV, Ostsee oder Angelberechtigungen weiterer Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (z.B. Zelt, Boot) zu benutzen. Gültige Dokumente sind beim Angeln mitzuführen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge (Beiträge sind Bringepflicht) pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## § 8

### *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9

### *Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (plus zwei Nachfolgekandidaten ohne Stimmrecht)
  - dem Vorsitzenden
  - dem 1. Stellvertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendwart
  - 2 Kassenprüfern + Protokollführung
  - Mitglied (Öffentlichkeitsarbeit, Internetseite)
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter, die jeweils mit Alleinverhandlungsvollmacht die Angelgruppe gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden, wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist.

4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Mitglieder des Vorstandes bestimmt.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (4) Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

7. Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## § 10

### *Mitgliederversammlung*

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Sie wird auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

Zudem erfolgt der Versand der Einladung in Schriftform per Email an die von den Mitgliedern angegebene Emailadresse, bzw. über den Postweg an die vom Mitglied zuletzt angegebene Postadresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,

b. Entlastung des Vorstandes,

c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer per Handzeichen,

d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,

Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des LAV-MV e.V.

e. Satzungsänderung,

f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11  
Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für Aufwendungen im Rahmen der Vereinstätigkeit (z.B. Tanken oder Fahrkosten, Büromaterial usw.) Entschädigungen erhalten, die nicht unangemessen hoch sein dürfen. Entsprechende Belege sind dem Kassenswart vorzulegen. Über die Höhe der Entschädigungen entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

§ 12  
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, außer Protokollführung. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/ Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13  
Jugendordnung

1. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus
  - a) dem Jugendwart
  - b) einem Vertreter
2. Zweck der Jugendarbeit ist
  - die Kinder und Jugendlichen in waidgerechtem Angeln zu unterweisen und ihnen den Natur- und Landschaftsschutz nahe zu bringen
3. Die Jugendgruppe wird in alle Aktivitäten des Vereins einbezogen und richtet darüber hinaus für die Kinder- und Jugendlichen eigene Veranstaltungen aus

§ 14  
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock in Kraft.

Die Satzung in Fassung vom 13.04.1991 mit Änderung vom 06.02.1997 verliert dann an Gültigkeit.

Datum:

Vorsitzender  
1.Stellvertreter

Demuth  
Brüggmann

Satzung Angelgruppe SER e.V.